

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) Baugesetzbuch (BauGB)

zum Bebauungsplan Nr. 195 der Stadt Löhne „Obernbecker Bach zwischen Schwanenburgstraße und Im Niedernbrock“

Ziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung des Bachlaufes mit den für einen naturnahen Ausbau erforderlichen Uferrandbereichen, um die für den Hochwasserschutz erforderliche Profilerweiterung des Gewässers zu ermöglichen.

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde abgesehen, da sich die Aufstellung des Bebauungsplanes auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt (§ 3 (1) Nr. 1 BauGB). Die frühzeitige Beteiligung der Behörden erfolgte durch Abstimmungsgespräche.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes und die Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB erfolgten vom 12.04.2010 bis zum 12.05.2010. Der Kreis Herford hat darauf hingewiesen, dass für die Umlegung des Gewässers ein Genehmigungsverfahren gemäß § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zu beantragen ist. Die LWL Archäologie für Westfalen hat darauf hingewiesen, dass im Plangebiet mit Siedlungs- und Grabbefunden gerechnet werden muss. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Anlässlich der öffentlichen Auslegung wurde von einem Einsprechenden der Verdacht geäußert, dass der als Extensivgrünland genutzte Bereich des Plangebietes ein geschütztes Biotop gemäß der roten Liste der gefährdeten Biotoptypen in NRW ist und davon auszugehen sei, dass Tierarten der roten Liste auf der Fläche vorkommen. Im Hinblick auf den hohen Wert des Trittsteinbiotops solle auf eine Bebauung der Grundstücke Im Niedernbrock und an der Schwanenburgstraße verzichtet werden. Im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist für die geplante Renaturierung eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen; die Belange des Artenschutzes werden somit ausreichend berücksichtigt. Die Grundstücke Im Niedernbrock und an der Schwanenburgstraße konnten bereits nach § 34 BauGB bebaut werden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes entsteht keine Verschlechterung der vorhandenen Situation.

Der Eigentümer der Grundstücke südlich des Bachlaufes möchte für die Planung keine Grundstücksflächen zur Verfügung stellen. Da die Bereitstellung der Flächen für den Hochwasserschutz zwingend erforderlich ist, kann dieser Stellungnahme nicht gefolgt werden.

Durch die Planung wird der Naturhaushalt nur geringfügig durch den zunächst erforderlichen Eingriff in die gewachsene Brachfläche beeinträchtigt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Trittsteinbiotop jedoch langfristig gesichert und der Gewässerlauf optimiert. Die jetzige Lebensraumwertigkeit bleibt nahezu erhalten, wird durch die geplante Umlegung und Renaturierung des Wasserlaufes sogar aufgewertet. Die geplante Maßnahme dient der Verbesserung der Schutzgüter Oberflächengewässer, Arten, Biotope und Boden.

Andere Planungsmöglichkeiten kommen nicht in Betracht, da die Sicherung der Flächen für die Renaturierung und den Hochwasserschutz des Obernbecker Baches erforderlich sind.

Löhne, den 17.02.2011
Im Auftrag

gez. Walter